

# Satzung vom 05.09.2018

## **§1 Name und Sitz**

Der Verein Interchange e.V. ist am 07. Juni 2015 gegründet und am 19.08.2015 ins Vereinsregister am Amtsgericht Stuttgart mit der Nummer 721956 eingetragen worden. Er hat seinen Sitz in Stuttgart. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Ziele und Zweck**

Zweck des Vereines ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Organisieren und Durchführen internationaler Begegnungen; der Schwerpunkt liegt dabei auf Projekten für Jugendliche. Ferner Durchführung von Projekten im Bereich der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit sowie zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements, Bekämpfung der Armut und Förderung der demokratischen Teilhabe.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

### 4.1 Aufnahme

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

### 4.2 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags

trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

### 4.3 Mitgliedsbeitrag

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

### 4.4 Arten der Mitgliedschaft

Neben der normalen Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit, Fördermitglied zu werden.

Fördermitglieder erhalten kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Sie ist beschlussfähig, wenn sie zwei Wochen im Voraus einberufen wurde.

Die Einberufung ist schriftlich (per E-Mail oder postalisch) mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Jedes Mitglied kann unter Angabe eines wichtigen Grundes die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts

## **§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB**

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Stehen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## **§ 7 Geschäftsführender Vorstand / Beirat**

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind oder durch den Vorstand an ein anderes Vereinsmitglied übertragen wurde. Der Vorstand ist auch berechtigt, eine/n GeschäftsführerIn mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Über weitere Vorstandsmitglieder oder Beiräte entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

### **§ 8 Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

### **§ 9 Auflösung / Wegfall seines bisherigen Zwecks**

Nach der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks im Sinne von § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins an das

Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin,

das es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von §2 dieser Satzung, insbesondere für die Förderung internationaler Begegnungen zu verwenden hat.